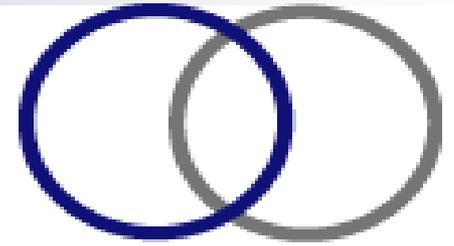


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Neuregelung des Freiheitsentzugs in der Jugendhilfe

Neuregelung des Freiheitsentzugs in der Jugendhilfe

Vorbemerkung

- I. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“
- II. Was bedeutet „Kindeswohl“ (z.B. in § 1631b I BGB)
- III. Handlungssicher / Abgrenzung Freiheitsbeschränkg.- Freiheitsentzug
 1. Die formal juristische Auslegung
 2. Die praxisgerechte Auslegung
 3. Vorteil dieser fachlich- rechtlichen Auslegung des § 1631b BGB
 4. „Pro und Contra Diskussion
- IV. Fallbeispiele

Vorbemerkung

1. § 1631b BGB (2017) Gesetzestext „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“

(1) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung**

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum **Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

(2) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen (2017 / 10)**

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, **durch mechanische Vorrichtungen., Medikamente o.auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise d.Freiheit entzogen** werden soll. Absatz1 Satz 2 u.3 gilt entsprechend.“

Vorbemerkung

Pädagogik und Recht im Doppelauftrag

1. Primärauftrag Erziehung

PÄDAGOGIK

bedeutet, Kinder u. Jugendliche in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre persönl. Entwicklung unterstützen und fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen. Sie beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2. Aufsichtsverantwortung

RECHT

2.1 Zur Gefahrenabwehr befugt

Rechtfertigung nach Strafrecht

Maßnahmen, die notwendig werden, um auf akute Eigen- o. Fremdgefährdung eines Kind/Jug. zu reagieren: erforderlich, geeignet, verhältnismäßig. Geeignet ist die Reaktion, wenn sie parallel o. nachgehend päd. aufgearbeitet wird, verhältnismäßig, wenn keine weniger intensive Maßnahme möglich ist.

2.2 Zur Aufsicht verpflichtet

Zivilrecht

Im Rahmen d. Zumutbarkeit ist vorhersehbaren Schäden eines Kind./Jug. durch andere Personen (z.B. Mitbewohner) o. anderer Personen durch K./Jug. zu begegnen; bei Nichtbeachten + dadurch entst. Schaden greift Betriebshaftpflicht.

Vorbemerkung

1. Grenzsetzung als päd. Grenzsetzg.

▶ päd. Ziel verfolgt/
PÄDAGOGIK

verbale päd. Grenzsetzg. ▶ Regeln, Verbote u. Strafen

aktive päd. Grenzsetzg. ▶ z.B. Wegnahme v. Gegenständen u. Festhalten, um Gespräch zu beenden

Es gibt zweierlei Grenzsetzungen im Doppelauftrag der Erziehung

2. Grenzsetzung als Gefahrenabwehr

▶ **Aufsicht/ RECHT**

Reaktion bei akuter Eigen- / Fremdgefährdung des Kindes/ Jug., z.B. „freiheitsentziehende Maßnahme“ nach § 1631b II BGB

1. u. 2. mit unterschiedlichen Zielen= Spannungsfeld **PÄDAGOGIK-RECHT**

- **päd. Grenzsetzung** ▶ Fördern der Persönlichkeitsentwicklung
- **Gefahrenabwehr** ▶ Aufsicht / Kontrolle

I. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“

- a. In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes/ begründbares Verhalten rechtens sein.
- b. Situationen päd.Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten danach rechtlich.
- c. Angebot „Prüfschemata zulässige Macht“ ► für das Einplanen v. Verhaltensoptionen, vorbehaltlich päd. Indikation des Einzelfalls ► für nachträgliches Bewerten des Verhaltens.
- d. Ob - vorbehaltlich des „Einzelfalls“ Verhalten fachlich begründbar ist, sollte in Handlungsleitlinien generell beschrieben werden: z.B. bezogen auf Festhalten, Handywegnahme, Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug.

I. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“

Die integriert fachlich- rechtliche Gesetzesanwendung des Projekts

Päd. Sachverhalte sind primär fachlich zu bewerten, bevor Juristen dies mit unklaren Begriffen tun (z.B. „Kindeswohl“/ „Gewalt“). Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, die aber das Gegenteil empfindet: Vorrang der Gesetze (auch weil fachl. Aussagen fehlen). Dieser Vorrang stellt eine Überbewertung dar, die im Rechtsstaat, für den die pädag. Freiheit steht, nicht gewollt ist.

Begreifen wir Erziehg. primär im Kontext „fachl. Legitimität“, die Juristen bindet. Solange Verhalten so begründet ist, dass nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird, werden Juristen dies akzeptieren. So wird päd. Qualität gesichert, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet. Die gegenüber „fachl. Legitimität“ nachrangige rechtl. Prüfung beinhaltet sodann: „Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung o. Straftat beinhalten u. bedarf der Zustimmung. Obsorgeberechtigter“. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „körperl. Begrenzg.“ wie Festhalten dem „Gewaltverbot“ entsprechen, d.h. es wird kein Kindesrecht verletzt.

Kein Jurist würde Physikern vorschreiben, was Gravitationswellen sind. Warum lassen sich Pädagogen von Juristen vorschreiben, was Erziehung beinhaltet, ohne zuvor eigene Aussagen pädag. Fachlichkeit festzulegen?

I. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“

LEGITIMITÄT UND LEGALITÄT IN DER PÄDAGOGIK



1. Fachliche Anforderungen an die Pädagogik:
Legitimität → objektiv nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels

2. Rechtliche Anforderungen an die Pädagogik:
Legalität → beachten der Rechtsordnung, vor allem der Kindesrechte

II. Was bedeutet „Kindeswohl“ (z.B. in § 1631b BGB)?

Der Bedarf, den Begriff „Kindeswohl“ zu konkretisierten

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist durch objektivierende Kindeswohl- Reflexion zu begegnen / Art. 3 UN - Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden o. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Viele „meinen es gut“ - das reicht jedoch nicht.

KWbegriff zur Stärkung der Handlungssicherheit in Praxis / Behörden konkreter fassen!



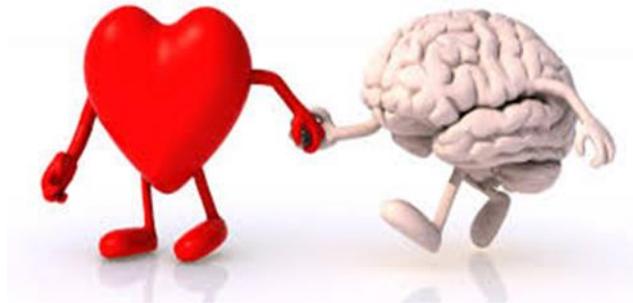
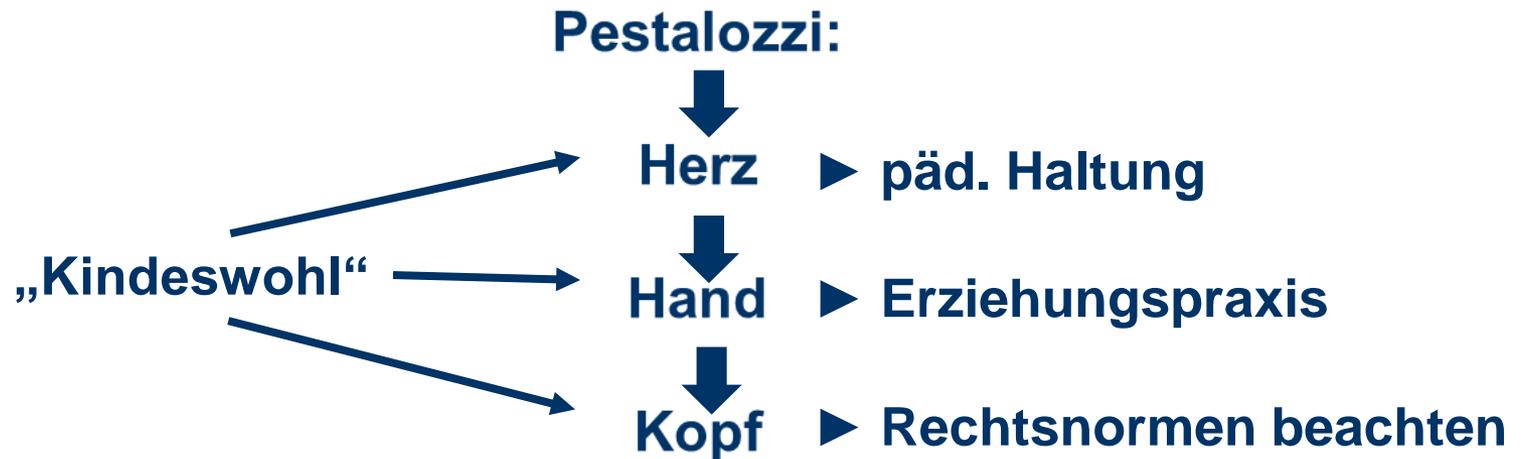
II. Was bedeutet „Kindeswohl“ (z.B. in § 1631b BGB)?

Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Wille des/r Kindes/ Jugendlichen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Entwicklung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- angemessene Versorgung sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit u. Schutz der körperlichen u. seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung d. Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzg. einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Ö.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe o. Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- „Vermeidung d. Gefahr für d. Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Österreich.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern, seiner sonstigen Umgebung

II. Was bedeutet „Kindeswohl“ (z.B. in § 1631b BGB)?

Was beinhaltet der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ?



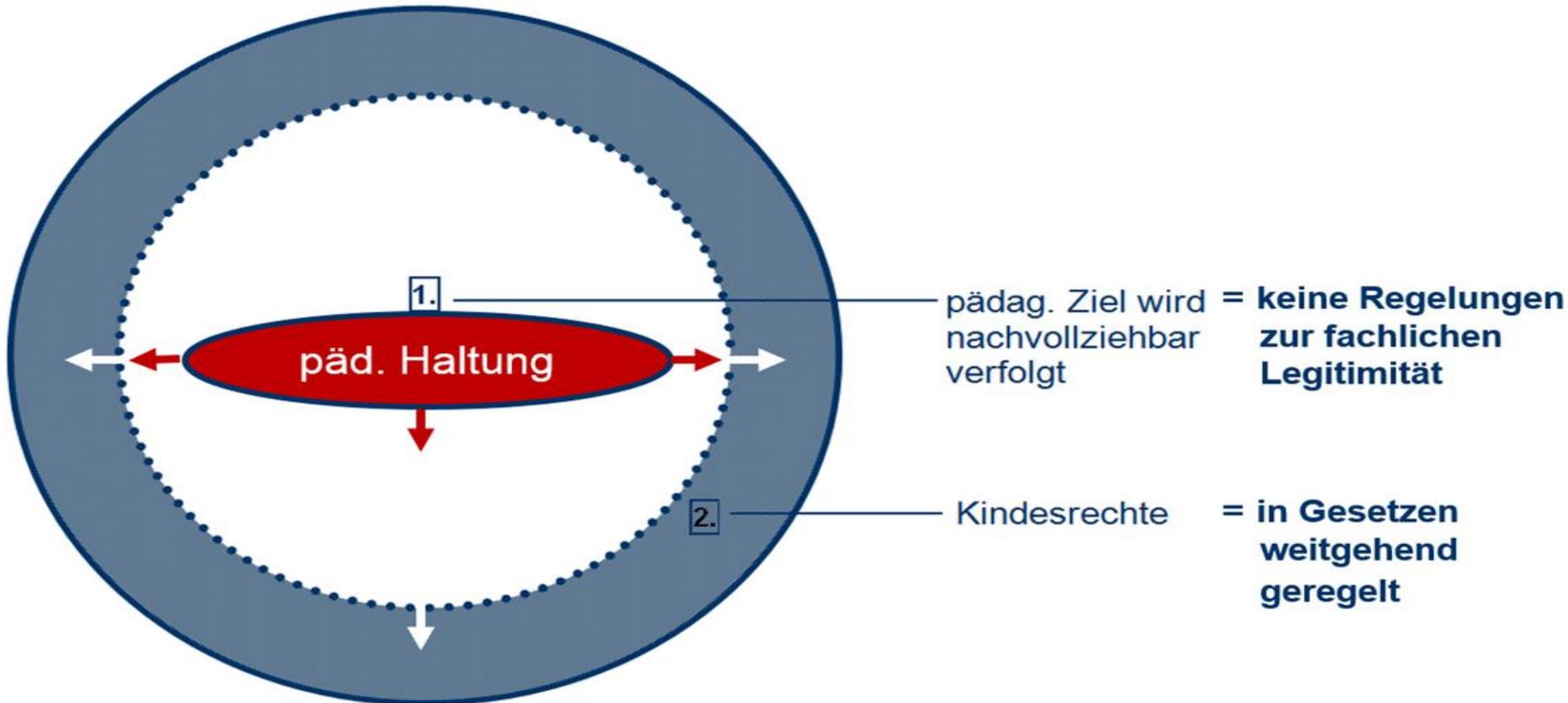
II. Was bedeutet „Kindeswohl“ (z.B. in § 1631b BGB)?

DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

Kindeswohl → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

Basis: die pädagogische Haltung der/s Pädagogen

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd.Ziels/ fachl.begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



II. Was bedeutet „Kindeswohl“ (z.B. in § 1631b BGB)?

Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

§ 1631b BGB (2017) Gesetzestext „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“

(1) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung**

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

(2) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen**

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise d.Freiheit entzogen** werden soll. Absatz1 Satz 2 u.3 gilt entsprechend.“

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug



Freiheitsbeschränkg.

Pädagogik



Freiheitsentzug

Gef.abwehr/Aufsicht

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

Freiheitsbeschränkung in der Erziehung (ohne richterliche Genehmigung)

1. Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert

- durch **Intensivbetreuung** als päd. begründbare/ legitime auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen

2. Oder die körperl.Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme altersgerecht“ - d.h. fachlich begründbar/ legitim - entzogen :

- z.B. Festhalten od. vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs. Das heißt: die freiheitsbeschränkende Maßnahme ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, d.h. es liegt Illegitimität vor: Legalität kann nur bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des Kind./ Jugdl. als freiheitsentziehende Maßnahme zu bejahen sein (nächste Folie).
Sonderfall: „In Aussicht gestellte Konsequenzen“: „Zimmer-/ Hausarrest“.

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

Freiheitsentzug *im Kontext* der Erziehung (mit richterlicher Genehmigung)

Auszuschließen bei päd. begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung

Sie beinhaltet den Entzug körperlicher Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kind./ Jugendln. („Gefahrenabwehr“^{*}):

- als freiheitsentziehende Unterbringg. (geschloss.Unterbringg./ 1631b I BGB)
- als einzelne Maßnahme nicht altersgerecht: über längeren Zeitraum oder regelmäßig (freiheitsentziehende Maßnahme/ 1631b II BGB)

* „Gefahrenabwehr“ muss „erforderlich, geeignet, verhältnismäßig“ sein

Die Sorgeberechtigten ordnen auf Empfehlung der Einrichtung Freiheitsentzug an, der richterlicher Genehmigung bedarf.

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

Grenzsetzungen - Fortbewegungsfreiheit

Freiheitsbeschränkung
als päd. Grenzsetzung

a. pädagogisch legitimer = begründbarer
Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit

⚡ **Grauzone**, wenn nur päd. begründet wird u.
„Gefahrenabwehr“ voraussetzgn.* übersehen

Freiheitsentzug als
„Gefahrenabwehr“ *

b. Eingriff in Fortbewegungsfreiheit bei akuter
Eigen- o. Fremdgefährdung des K./ Jug.
▶ „geschlossene Unterbringg.“ + „freiheits-
entziehende Maßnahmen“/§1631b BGB

Freiheitsberaubung
als Straftat

a.+b. nicht vorliegd. u. kein Erziehungsrecht
§239 StGB: „Wer einen Menschen einsperrt
oder auf andere Weise d. Freiheit beraubt.“
▶ Verletzung der Fortbewegungsfreiheit

* „Gefahrenabwehr“ verfolgt kein päd. Ziel sondern die Beendigung einer
Gefährdung: im Rahmen der Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigk.

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

= fachl. begründbar/ legitim
ohne richterl. Genehmigg

Sie beinhalten keinen
Freiheitsentzug

➤ PÄDAGOGIK



Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 II BGB

= fachlich nicht begründbar u.
mit richterlicher Genehmigg.

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b I BGB

= auf Dauer angelegte Unterbringung,
fachlich nicht begründbar und mit
richterlicher Genehmigung

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

1. Formal juristische Anwendung des § 1631 b II BGB in Abgrenzung zu § 239 StGB / Freiheitsberaubung (Kommentar strafrecht-online.org)

„Tathandlungen der Freiheitsberaubung sind das Einsperren und das auf andere Weise der Freiheit berauben. Eine bestimmte Dauer wird nicht verlangt. Zeitlich völlig unerhebliche, ganz kurzfristige Beeinträchtigungen sind unerheblich. Die Dauer des Gebets Vaterunser genügt.

Einsperren ist das Festhalten in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen, sodass der Betroffene objektiv daran gehindert ist, den Raum zu verlassen. Das Hindernis muss nicht unüberwindlich sein.

„**Auf andere Weise der Freiheit berauben**“ kann in jedem Verhalten bestehen, durch das ein anderer Mensch daran gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen... Nicht unproblematisch ist, wie bei einem faktischen Zwang des Opfers, den Aufenthaltsort nicht zu verändern, zu entscheiden ist. Beispiel.: Wegnahme der Kleider während des Nacktbadens. Entscheidend ist hierbei, ob nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Überwindung der Barriere für Leib o. Leben unzumutbar gefährlich ist.“

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

2. Päd. Praxis entsprechende fachl.-rechtl. Anwendung d. § 1631b II BGB

Freiheitsbeschränkung in der Erziehung/ ohne richterl. Genehmigung

Die körperliche Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme „altersgerecht“ entzogen - d.h. fachlich begründbar / legitim.

Das heißt: „altersgerecht“ ist identisch mit „fachlich begründbar/ legitim“

Bemerkung: für die „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ gilt dies umgekehrt → „nicht altersgerecht“ bedeutet „fachlich nicht begründbar/ illegitim“, verbunden mit der zusätzlichen Voraussetzung eines „längeren Zeitraums“ bzw. eines kürzeren mit regelmäßiger Durchführung der Maßnahme.

2. Praxisgerechte Auslegung

Freiheitsentzug im Kontext der Erziehung

Freiheitsentzug kann bei (päd. begründbarer) Freiheitsbeschränkg. nicht vorliegen! Er beinhaltet den Entzug der körperlichen Bewegungsfreiheit bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen:

- als freiheitsentziehende Unterbringung (verschlossene Gruppentür)
- als einzelne Maßnahme nicht altersgerecht über einen längeren Zeitraum*
- als einzelne Maßnahme nicht altersgerecht über einen kürzeren Zeitraum und regelmäßig*

Die Sorgeberechtigten ordnen auf Empfehlung der Einrichtung Freiheitsentzug an, der richterlich zu genehmigen ist.

* in Deutschland „freiheitsentziehende Maßnahme“ genannt

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

2. Praxisgerechte Auslegung

Die beschriebene Abgrenzung päd. begründbarer Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug bestätigt die Projektidee, dass in der Pädagogik nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein kann. Es zeigen sich die Vorteile des fachlich - rechtl. Projekt- Bewertungssystems gegenüber dem herkömmlichen:

- statt vorrangig den Wortlaut des § 1631b BGB zu betrachten u. zu fragen, wann ein "längerer Zeitraum" oder "altersgerechtes" Verhalten vorliegen,
- wird vom Projekt eine Gesetzesauslegung angeboten, die zunächst die fachliche Legitimität des Verhaltens hinterfragt: ist das Erschweren oder der Ausschluss körperlicher Bewegungsfreiheit päd. begründbar, folglich Freiheitsbeschränkung?

Ist dies der Fall, ist die Rechtsfrage "altersgerechtes" Verhalten mitbeantwortet: sofern das Verhalten fachlich begründbar/ legitim ist, ist es auch "altersgerecht".

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

3. Vorteil dieser fachlich- rechtlichen Auslegung des § 1631b BGB

Der Vorteil der integriert fachlich- rechtlichen Auslegung des § 1631b BGB

- Vorrangig orientieren wir uns nicht nur an einem unklaren Gesetzestext sondern daran, dass in der Pädagogik- vorbehaltlich der Zustimmung Sorgeberechtigter- nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein kann. Die juristische Auslegung des Begriffs "altersgerecht" ergibt sich aus der Vorklärung der "fachlichen Legitimität/ Begründbarkeit". Liegt eine päd. begründbare Freiheitsbeschränkung vor, müssen nicht mehr i.S. der üblichen Gesetzesanwendung unklare Rechtsbegriffe vorab ausgelegt werden mit der Wirkung praxisfremder Ergebnisse, vielmehr folgt die rechtliche Auslegung dem Ergebnis vorrangiger Fachprüfung.

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

- 1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4

- 2. Wurde durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ keine Macht

- 3. Erfolgte der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h.lag deren Zustimmung vor? (d)(e)

ja	→ zuläss. Macht
nein	→ Frage 4

- 4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wurde?

ja	→ zuläss. Macht
nein	→ Machtmissbr.

-
- 5. Bei zulässiger Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Verhaltens- Alternative?**
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
 - (b) Aktive päd.Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt.Grenzsetzg. möglich.
 - (c) Ein Kindesrechtseingriff lag bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 - (d) Bei päd. Routine reichte der Erziehungsauftrag – Verhalten war für SB vorhersehbar.
 - (e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen war bei Taschengeldverwendung notwendig.
 - (f) Eignung lag z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wurde.
 - (g) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

III. Handlungssicher/ Abgrenzg. Fr.heitsbeschränkg.-Fr.entzug

4. Pro und Contra Diskussion

Hauptsächlich in der Jugendhilfe ist mit dem Thema des Freiheitsentzugs eine gewisse Handlungsunsicherheit verbunden, in enger Verknüpfung mit einer überwiegend auf der Basis päd. Haltung geführten "Pro - Contra Diskussion" (zuletzt Fachtagung 15.9.2015/ Dresden/ "Geschlossene Unterbringung in der Kinder- u. Jugendhilfe Nein !"/ veranstaltet vom Deutschen Kinderschutzbund). Dies führt zu "Drehtüreffekten" mit aufnahmeverpflichteter stationärer Kinder- u. Jugendpsychiatrie und ist typischerweise nur in der Jugendhilfe anzutreffen. In kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken besteht hingegen kein Fachstreit über die Eignung geschlossener Stationen, legt doch der Gesetzgeber in speziellen Unterbringungsgesetzen eine rechtliche Basis fest (s.g. „Zwangstherapie

IV. Fallbeispiele

1. Beispiel

Ein Landesjugendamt "bietet an", dass die Einrichtung, wenn Eltern/ Sorgerechthabende und das Kind zustimmen, bei abgeschlossener Eingangstür Kinder ohne Gerichtsbeschluss betreuen dürfe: wenn ein Kind jederzeit rausgehen könne und ihm ein/e MitarbeiterIn aufschließen würde, so wäre dies rechtens.

Fachlich- rechtliche Bewertung dieses Beispiels:

Formal rechtlich ist die Beratung des Landesjugendamtes richtig, sofern zu den üblichen Tageszeiten das jederzeitige Öffnen der Tür personell sichergestellt ist (kein Freiheitsentzug, vielmehr Freiheitsbeschränkung). Im Übrigen: nachts gilt das Prinzip (wie in der Familie), dass Bewohner durch geschlossene Tür von außen abgesichert sind und die Tür durchgängig nicht geöffnet wird. Letzteres ist auch kein Freiheitsentzug (siehe nachfolgend).

IV. Fallbeispiele

Freiheitsbeschränkungen sind i.d.R. im Prüfschema zulässige Macht im pädagogischen Alltag im Rahmen der dortigen ersten Frage pädagogisch begründbar. Sie sind mithin geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. In diesem Kontext der Pädagogik kann sodann eine Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/ der/des Jugendlichen keine Voraussetzung für das Verhalten einer/s PädagogIn sein (Bemerkung: nur bei Verneinen der pädagogischen Begründbarkeit kann Gefährdung relevant sein: im Zusammenhang mit der - neben dem päd. Auftrag - bestehenden sekundären Aufsichtsverantwortung). Sind also Freiheitsbeschränkungen pädagogisch begründbar, sind insoweit insbesondere pädagogische Vereinbarungen möglich und sinnvoll. Nur ausnahmsweise ist eine päd. Eignung auszuschließen und wird die "Gefährdungs-, voraussetzung relevant: z.B. im vorbeschriebenen Beispiel der verschlossenen Eingangstür mit der Möglichkeit des "Öffnens auf Nachfrage". In solchen Fällen kann bei dem Kind/ der/m Jugendlichen ein Isolationsgefühl verursacht werden, das zur Erreichung eines pädagogischen Ziels ungeeignet ist.

IV. Fallbeispiele

Pädagogisch betrachtet sind also die Wirkungen des Abschlusses über Tag problematisch (Bemerkung: ein Landesjugendamt sollte nicht nur die rechtliche Komponente beraten). Folgende pädagogische Betrachtung ist vorrangig vor der rechtlichen Zulässigkeit relevant: solche Freiheitsbeschränkung kann - auf die Sicht des Kindes kommt es ja vorrangig an - von den Kindern als "Isolation gegenüber der Außenwelt" empfunden werden. Nach dem "Prüfschema zulässige Macht im pädagogischen Alltag" des Projekts (Frage 1) ist es nicht darstellbar, den Türverschluss als zielführende pädagogische Maßnahme einzustufen. Es handelt sich vielmehr - wie auch bei Freiheitsentzug - um eine unter dem Aspekt der "Eigen-/ Fremdgefährdung" ausschließlich juristisch begründbare Maßnahme (§ 1631b BGB), verbunden mit der Frage, ob und wie in diesem rechtlichen Rahmen eine pädagogische Konzeption umsetzbar ist. Es liegt - entsprechend dem Prüfschema - "Machtmissbrauch" vor.

IV. Fallbeispiele

Das Verhalten ist fachlich nicht begründbar, somit in der Position des Projekts im Ergebnis rechtswidrig, es sei denn, es liegt im Einzelfall eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung vor, die von dem Kind/ der/m Jugendliche/n ausgeht. Eine solche Gefahrenlage setzt jedoch auch voraus, dass der Türverschluss geeignet und verhältnismäßig ist. Letzteres ist zu bejahen, sofern keine das Kind/ die/den Jugendliche/n weniger beeinträchtigende Maßnahme möglich ist, insbesondere ein i.S. des Prüfschemas zielführendes pädagogisches Verhalten. Ist Letzteres im Lichte besonderer Eilbedürftigkeit auszuschließen, ist mit der Gefahrenlage ein Türverschluss zu rechtfertigen (§ 36 Strafgesetzbuch/ StGB). Zusätzlich bleibt dieses Geschehen freilich pädagogisch aufzuarbeiten und zu begleiten. Nur dann kann - neben der Verhältnismäßigkeit - auch von einer geeigneten Maßnahme gesprochen werden (siehe im "Aufsichtsverantwortung").

Aus Praktikabilitätsgründen wird dringend vor dem so genannten "Freiwilligkeitsprinzip" gewarnt (Zustimmung des/der/s Kindes/ Jugendlichen), da einerseits hierzu die "natürliche Einsichtsfähigkeit" des Kindes erforderlich, andererseits ein jederzeitiger Widerruf möglich ist.

IV. Fallbeispiele

2. Beispiel

Ein Träger bittet die Amtsrichterin um Klärung, wann nach der neuen Gesetzeslage „freiheitsentziehende Maßnahmen“ vorliegen, die richterlicher Genehmigung bedürfen.

Die Antwort der Richterin:

„das *Festhalten an Händen und Armen* sowie der *Einsatz des Sicherheitsgriffes* stellen freiheitsbeschränkende Maßnahmen dar, die grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, wenn davon auszugehen ist, dass die Maßnahmen regelmäßig erforderlich sein werden, Nur dann, wenn die Betroffene in der Lage ist, die Notwendigkeit der Maßnahme einzusehen und damit ausdrücklich einverstanden ist, bedarf es keiner Genehmigung“.

Bemerkung: die elementare Frage, ob das Verhalten „altersgerecht“ ist, wird erkennbar nicht gestellt, damit fehlt ein Eingehen auf die Fachfrage der Begründbarkeit/ Legitimität.

IV. Fallbeispiele

Fallbeispiel Festhalten

Dem Sechsjährigen war mehrfach erklärt worden, dass er am Tisch seinen Gegenüber nicht mit Füßen treten dürfe und sich an die Tischsitten halten müsse (Mund beim Kauen zulassen, kein „Durcheinander Sprechen“ etc). Auf die Ermahnungen des Erziehers reagiert er mit einem Grinsen, woraufhin ihm das abendliche Trickfilmschauen untersagt wird. Dies nimmt er zuerst gelassen hin, ignoriert jedoch nach dem Abendessen das Fernsehverbot und möchte in den Gruppenraum zum Fernsehen. Der Erzieher sagt ihm, dass er das nicht dürfe, woraufhin der Junge an ihm vorbeigehen möchte. Der Erzieher hält ihn am Arm, der Junge reißt sich los, will weiterhin sein Zimmer verlassen und zum Fernsehen gehen. Der Erzieher stellt sich an die Zimmertüre und schiebt ihn mehrfach in sein Zimmer zurück. Nun schlägt und tritt er den Erzieher, auf beruhigende Worte reagiert er nicht. Der Erzieher hält ihn fest, bis er aufhört zu treten und zu schlagen. Der Junge beruhigt sich nun und zieht sich für die Schlafenszeit um. Bei einem nachfolgenden Gespräch sagt er, dass er mit dem Erzieher gestritten habe und dass dies nicht gut sei, warum könne er nicht ausdrücken.

IV. Fallbeispiele

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

IV. Fallbeispiele

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Beispielhaft:

- Sicherungsvorkehrungen, damit sich Jugendlicher nicht entfernt
- Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit sich J. nicht entfernt
- Bei Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten
- Außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen

Welche Alternativen sind denkbar ?

IV. Fallbeispiele

- Kind wird für Fehlverhalten eine gewisse Zeit ins Zimmer geschickt.
- Ein Kind wird gehalten/fixiert, da es mit Dingen wirft und seinen Kopf gegen die Wand schlägt. Das Halten schmerzt dem Kind, verletzt es aber nicht.
- L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur. Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?
- 10jähriger Junge läuft abends regelmäßig aus dem Haus, wenn es gilt ins Bett zu gehen. Er bezweckt, die Erzieher für sich zu beschäftigen. Die Erzieher verschließen die Tür, sodass er nicht herein könnte, wenn er denn wollte.
- (Grundregel): wer aus der Schule geholt werden muss, hat 1 Stunde Zimmer- strafe am Nachmittag.

IV. Fallbeispiele

Ist Ausgangsverbot oder "Zimmerarrest" ein Freiheitsentzug und somit rechtlich nicht erlaubt? Ändert sich die Sachlage, wenn ich einen Jugendlichen in ein Zimmer einschlieÙe, vielleicht in einen „Beruhigungsraum“, wie ihn andere Einrichtungen ggfs. haben?

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

2 Kinder/ 12 Jahre stören die Nachtruhe. Der Pädagoge versucht sie zu beruhigen. Er will dies schließlich dadurch erreichen, dass er sie für ca 10 Minuten in ihrem Zimmer abschließt.

IV. Fallbeispiele

Ein Kind rennt von der oberen Etage in die untere, randaliert im Flur. Die Pädagogin hat zuvor die Tür abgeschlossen, weil das Kind in seiner Wut das Gebäude verlassen will. Klar ist, dass es dann auch unkontrolliert über die Straße rennt.

Zur Nachtruhe und zu Mittagsruhezeiten - wenn er durch lautes, beleidigendes Verhalten die jeweilige Ruhe stört und es nicht schafft zur Ruhe zu kommen o. im Zimmer zu bleiben - wird d.Zimmertür abgeschlossen, in einem Fall schließt sich der Pädagoge mit ein, in einem weiteren Fall blieb er auf der anderen Seite der Tür in der Nähe.

Wie lange ist ein Zimmerarrest rechtlich haltbar? Ab wann beginnt „Freiheitsberaubung“?

IV. Fallbeispiele

Darf ich einen Schüler, der sehr fremdaggressiv ist, auf andere Schüler los geht und Tische und Stühle durch den Raum wirft, im Nebenraum einschließen (Sichtkontakt ist vorhanden)?

Isolation im leeren, abgeschlossenen Raum, da er nur zur Ruhe kommt, wenn er keine Ausweichmöglichkeiten hat. Schulbegleiter sitzt davor, schaut in regelmäßigen Abständen in den Raum.

15jähriges Mädchen verlässt bei Konflikten jedes Mal den Raum, schmeißt die Tür und geht in die komplette Gesprächsverweigerung. 2 Erzieher folgen ihr ins Zimmer zur Konfliktklärg., wobei sich einer so vor die Tür stellt, dass das Mädchen den Raum nicht verlassen kann. Entsprechende Versuche des Mädchens unterbindet der Erzieher, ohne in körperlichen Kontakt zu gehen.

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**AUF ZU NEUEN UFERN !
VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**